



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Gottenheim e.V.** und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Gottenheim, Gerichtsstand Freiburg i.Brsg.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Überschüsse sind für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als etwa einbezahlte Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Mitgliedskarte eingelöst ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf einer Begründung. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Als Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres. Ansonsten bedarf der Austritt der Genehmigung des Vorstandes.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet werden,
- b. Mitgliedsbeiträge trotz mehrfacher Mahnungen nicht bezahlt werden,
- c. nach Auffassung des Vorstandes die Interessen des Vereins geschädigt werden.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wegen ehrenrühriger Handlungen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist schriftlich zu begründen und muss mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß §5 Ziff. 6 versehen werden.

6. Gegen den Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wird die Berufung nicht fristgemäß erhoben, so gilt der Ausschluss als angenommen.

Der Vorstand hat eine in zulässiger Form eingelegte Berufung innerhalb vier Wochen einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz endgültig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte. Rückständige Beiträge sind in jedem Falle zu entrichten. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Präsident
- c) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Gründe durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung soll spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden und persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

-3-

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§8 Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verein. Er ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Er wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in geraden Jahren 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart und 1. Beisitzer und in ungeraden Jahren 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart und 2. Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende haben die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen.

Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer dem des 1. Vorsitzenden mit dem des 2. Vorsitzenden oder des Kassenwartes.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

-4-

Der Vorstand hat das Recht, Unterausschüsse zu bestellen und sie mit begrenzten Vollmachten auszustatten. Diesen Ausschüssen können alle Mitglieder des Vereins angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied des Vereins zu besetzen, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden.

& 10 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Buch- und Kassenführung. Über deren Ergebnis haben die Rechnungsprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Neue und wiederaufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Die Höhe dieser Sätze wird vom Vorstand alljährlich, spätestens zum 31. März eines jeden Jahres festgelegt.

Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

Spielberechtigt ist nur, wer den Beitrag bis zur Eröffnung der Platzanlage bezahlt hat.

§12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Teilnahme an den Leibesübungen, insbesondere am Tennissport, oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat diese gleichzeitig über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Der Beschluss kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen des Vereins an die Gemeindegasse Gottenheim fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gottenheim den 2. Januar 1996